

(Übersetzung)

ÄNDERUNG ZU TEIL V DES ANHANGS ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG UND
VERIFIKATION („VERIFIKATIONSANHANG“)

„Wenn ein Staat dieses Übereinkommen ratifiziert bzw. diesem Übereinkommen beitrifft, nach der in Absatz 72 genannten Frist von sechs Jahren zur Umstellung, setzt der Rat anlässlich seiner zweiten darauf folgenden ordentlichen Sitzung eine Frist für die Einreichung eines Ersuchens zur Umstellung einer Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke. Eine Entscheidung der Konferenz über die Genehmigung eines solchen Ersuchens gemäß Absatz 75 setzt die ehestmögliche Frist für den Abschluss der Umstellung fest. Der Umstellungsvorgang ist so früh als möglich abzuschließen, in keinem Fall jedoch später als sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Vertragspartei. Mit Ausnahme dieser Modifikation sind alle Bestimmungen von Abschnitt D dieses Teils dieser Anlage anzuwenden.“